

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 345  
Studiengang: Taxation, M.A.  
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen  
Studienort/e: Bocholt  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Diploma Supplement muss den korrekten Abschlussgrad "Master of Arts" ausweisen. Des Weiteren ist die Angabe der akkreditierenden Institution zu korrigieren. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)
2. Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommende Prüfungsform "schriftliche Ausarbeitung" sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO)
3. Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StudakVO)
4. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der "Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH" muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über die Zulassung der Studierenden und über die Qualitätssicherung des Studiengangs von der Hochschule getroffen werden. Ebenso muss der Kooperationsvertrag den geänderten Abschlussgrad "Master of Arts" angeben. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)
5. Die Hochschule stellt in der Außendarstellung klar, dass der Studiengang aufgrund der nicht integrierten Berufspraxis nicht vollumfänglich auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet. (§ 11 Abs. 1 iVm § 12 Abs.1 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen 2, 4 und 5 sind erfüllt.

Die Auflagen 1 und 3 sind nicht erfüllt. Es wird eine Nachfrist zur Auflagenerfüllung eingeräumt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 informiert die Hochschule darüber, dass im Diploma Supplement nun der korrekte Abschlussgrad ausgewiesen werde. Allerdings trifft die Hochschule keine Aussage dazu, ob auch die Angabe der akkreditierenden Institution geändert wurde. Auch wird das geänderte Diploma Supplement nicht vorgelegt. Die Auflage ist damit erst teilweise erfüllt worden. In der Nachfrist ist ein entsprechend der in der Auflage genannten Anforderungen geändertes Muster des Diploma Supplements (mindestens in englischer Sprache, empfehlenswert ist zusätzlich eine deutsche Fassung) vorzulegen.

Zu Auflage 2 legt die Hochschule eine Regelung in der Prüfungsordnung, mit der der Umfang der Prüfungsform "schriftliche Ausarbeitung" nun verbindlich definiert wird. Damit ist die Auflage erfüllt.

Zu Auflage 3 legt die Hochschule dar, man befinde sich aktuell in einer Phase der Weiterentwicklung des hochschulweiten Qualitätssicherungssystems. Aspekte der Arbeitsbelastung der Studierenden würden dabei auch als ein Thema berücksichtigt. Inzwischen seien alle Kooperationsstudiengänge in das Evaluationssystem der Hochschule integriert worden. Der aktuelle Fragebogen berücksichtige auch Aspekte der Arbeitsbelastung. Ferner stünden die Lehrenden im direkten Austausch mit den Studierenden. Bei möglichen Problemen (u.a. auch die Arbeitsbelastung) werde durch Beratung der Studierenden nach entsprechenden Lösungsmöglichkeiten gesucht. Die Auflage ist erst teilweise erfüllt. Zwar berücksichtigen die eingereichten Fragebögen in der Tat auch Aspekte der Arbeitsbelastung. Von entscheidender Bedeutung ist jedoch die Evaluationsordnung, die bislang Workloaderhebungen nicht verpflichtend regelt bzw nicht in einer Neufassung eingereicht wurde. Da laut überarbeiteten Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der "Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH" die Evaluationsordnung nun auch verbindlich für den hier in Rede stehenden Studiengang gilt (siehe dazu auch Auflage 4), ist entscheidend, dass diese Ordnung auch kontinuierliche Workloaderhebungen verpflichtend macht. Eine entsprechend überarbeitete Ordnung ist im Rahmen der Nachfrist einzureichen.

Zu Auflage 4 legt die Hochschule einen überarbeiteten und in Kraft gesetzten Kooperationsvertrag mit der "Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH" vor. Darin ist nun auch geregelt, dass die Hochschule die Entscheidung über die Zulassung der Studierenden trifft (vgl. § 4 Abs. 3 des Vertrags) sowie der Studiengang der Evaluationsordnung der Hochschule unterliegt (vgl. § 5 Abs. 7 des Vertrags). Auch ist in der Preamble nun der korrekte Abschlussgrad (Master of Arts) genannt. Damit ist die Auflage erfüllt.

Zu Auflage 5 stellt die Hochschule unter <https://master-steuerrecht-westfalen.de/> (letzter Abruf am 13.06.24) nun klar, dass die zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung erforderliche Berufspraxis nicht in das Studium integriert ist, sondern der Blockunterricht lediglich zeitlich eine begleitende Berufstätigkeit ermöglicht. Damit ist die Auflage erfüllt.

